

EIN «ANNEX ÖSTERREICHS» ODER EIN SOUVERÄNER STAAT?

LIECHTENSTEINS BEZIEHUNGEN ZUR
TSCHECHOSLOWAKEI NACH DEM ERSTEN
WELTKRIEG

RUPERT QUADERER

Inhalt

- 105 Bemühungen um die Anerkennung
der Souveränität nach dem Ersten Weltkrieg
- 110 Bemühungen um den Aufbau diplomati-
scher Beziehungen
- 110 – Allgemeine Bemühungen nach Kriegsende
- 110 – Prag
- 114 Die Bodenreform in der Tschechoslowakei
und die Souveränitätsfrage

BEMÜHUNGEN UM DIE ANERKENNUNG DER SOUVERÄNITÄT NACH DEM ERSTEN WELTKRIEG

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten Liechtenstein zum Bewusstsein gebracht, dass es für die Erhaltung seines Status als eigenständiger Staat mehr Anstrengungen als bisher unternehmen musste. Die Frage der Anerkennung seiner Neutralität und seiner Souveränität wurde deshalb ein zentrales Anliegen der ausenpolitischen Bemühungen Liechtensteins.

Liechtenstein ging dabei auf verschiedenen Ebenen vor. So sah die liechtensteinische Regierung in der Teilnahme an der Pariser Friedenskonferenz, welche seit Januar 1919 über die Neuordnung Europas tagte, ein wichtiges Instrument ihrer Bemühungen. Vor allem das Fürstenhaus verband damit die Hoffnung, dadurch internationale Anerkennung der Souveränität und der Neutralität zu erreichen. Ein wesentlicher Beweggrund dieser Bestrebungen war die in der Tschechoslowakei bevorstehende Bodenreform und die damit verbundene Haltung der tschechoslowakischen Regierung, welche Liechtenstein nicht als neutralen und souveränen Staat anerkennen wollte.

In der Person des Juristen Emil Beck¹ hatte die Regierung bereits einen geeigneten Vertreter Liechtensteins bei der Friedenskonferenz vorgesehen. Prinz Eduard von Liechtenstein², der Leiter der kurz zuvor errichteten liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien, hatte Emil Beck auch schon ein detailliertes Aufgabenheft zukommen lassen. Er riet Emil Beck vor allem, mit dem tschechoslowakischen Minister des Äusseren eine freundschaftliche Verbindung zu suchen.



Der Jurist Emil Beck war von 1919 bis 1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern

1) Emil Beck (1888–1973), 1919 bis 1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Siehe dazu: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 3, Basel, 2002, S. 137.

2) Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919 bis 1921 liechtensteinischer Gesandter in Wien.

Landeswochenchau.

Der Zukunft und damit vielen Sorgen entgegen eilen wir mit unserm Lande.

Nach einer neuesten Meldung hat der französische Minister des Auswärtigen an alle Neutralen die Einladung ergehen lassen, für die Diskussion über das Völkerbündnisprogramm zum 20. März Delegierte zu entsenden. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die Bedingungen für den Präliminarfrieden festgesetzt sein und den Deutschen übermittelt werden. Unwillkürlich denken wir beim Lesen dieser Nachricht an die internationale Stellung unseres Landes jetzt und für die Zukunft. Bekanntlich sind Schritte für die Zulassung Liechtensteins als neutrales Land auf der Friedenskonferenz unternommen worden. Ihr Ergebnis ist noch nicht bekannt. Frankreich hat uns je und je nicht als neutrales Land, sondern als das, was wir bisher leider waren — als ein Anhängsel des feindlichen Oesterreich-Ungarn betrachtet. Verschiedene Umstände haben diese Ansicht anscheinend gerechtfertigt. Unsere Neutralität war leider weder rechtlich, wirtschaftlich noch moralisch ganz einwandfrei. Moralisch: Denke jeder nur an die große Deutschfreundlichkeit im Lande, die nun einmal bei der heftigen Stimmung der Kriegführenden als ein Verbrechen gegolten hat.

Ungeheuer wichtig ist aber die Anerkennung unserer neutralen Stellung. Die Centralmächte müssen voraussichtlich noch lange vor der Türe des Völkerbundes stehend um Einlaß bitten. Sie werden außerhalb des Völkerbundes als Gefennzeichnete stehen und die aus dieser vereinzelt Stellung resultierenden wirtschaftlichen und politischen Nachteile zu tragen haben. Das Völkerrecht wird für sie ein Pflichtenheft mit mindern Rechten, sie sind europäische Glieder der Völkergemeinschaft zweiten Ranges. Wirtschaftlich werden sie mit Differentialzöllen belegt und ihnen die Rohstoffe zu teureren Preisen als den Neutralen geliefert. Verschiedene Beschränkungen werden ihnen behufs Tilgung der Kriegsschadenersatzforderungen auferlegt werden. Die bereits bekannten Konferenzveröffentlichungen lassen darüber für den Einsichtigen, mit der Wirklichkeit Rechnender einen Zweifel nicht aufkommen. Die Centralmächte sind auf Jahre hinaus ruiniert und ihre Bürger werden erst lernen müssen, was es heißt, direkt und indirekt steuern. — Das ist die unerbittliche Nemesis der Geschichte.

Der obige Artikel aus den Oberrheinischen Nachrichten vom 29. März 1919 drückt die Sorge aus um die drohende Benachteiligung, welche das Fürstentum infolge seiner bisherigen Anlehnung an Oesterreich nun zu gewärtigen hat

Am 20. Mai 1919 übermittelte Landesverweser Prinz Karl³ an die Pariser Friedenskonferenz ein «Memorandum der fürstlichen Regierung».⁴ Adressat des Memorandums war der Präsident der Konferenz, Georges Clemenceau⁵. Die Liechtensteinsche Gesandtschaft in Wien liess das Memorandum zusätzlich an die diplomatischen Vertretungen Schwedens, Grossbritanniens, Italiens, der USA und Deutschlands sowie dem Apostolischen Nuntius in Wien zukommen. All diesen Anstrengungen — auch Prinz Franz, der spätere Fürst Franz I., hatte seine Beziehungen eingesetzt — war jedoch kein Erfolg beschieden.

Eine indirekte Bestätigung der Souveränität Liechtensteins leitete Prinz Eduard aus dem Artikel 27 des Friedensvertrages von St-Germain ab. Dieser erwähnte bei der Festlegung der Westgrenze Oesterreichs neben der Schweiz auch Liechtenstein.⁶ Trotz geringer Aussicht auf Erfolg verfasste Prinz Eduard im September 1919 ein weiteres Memorandum zu Händen der Friedenskonferenz. Nach Prinz Eduard entwickelte sich die Haltung der Tschechoslowakei gegenüber dem Staat Liechtenstein und gegenüber dem Haus Liechtenstein immer mehr zu einer aussenpolitischen Hypothek für Liechtenstein. Prinz Eduard ging deshalb in seinem Memorandum vor allem auf die in der tschechoslowakischen Presse publizierten und nach seiner Meinung von einzelnen hohen Funktionären der Prager Re-

3) Prinz Karl von Liechtenstein (1878–1955), vom 13. Dezember 1918 bis 16. September 1920 als Landesverweser Chef der fürstlichen Regierung.

4) LLA RE 1919/589, 20. Mai 1919, «Memorandum der fürstlichen Regierung an die Pariser Friedenskonferenz» (vervielfältigtes maschinengeschriebenes Manuskript).

5) Georges Clemenceau (1841–1929), französischer Politiker. Ministerpräsident von 1917 bis 1920.

6) Siehe Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich 1920/303, ausgegeben am 21. Juli 1920, II. Teil, Art. 27. Art. 27 lautet: «Die Grenzen Oesterreichs werden wie folgt festgesetzt ... : 1. Gegen die Schweiz und Liechtenstein: Die gegenwärtige Grenze. ...».

Ich beehre mich noch diesen Anlass zu benützen,
um eine Abschrift der vom Herrn Landesverweser selbst
mitgenommenen Information für Dr. Beck zu ersuchen,
weil das Duplikat, welches im Momente der Genehmigung
dieser Information durch den Fürsten bei meiner Abreise
nach Prag vorlag und dessen Rückleitung an die Hofkanzlei
ich erbeten habe, in Verstoss geriet und mir nicht mehr
vorliegt, immerhin aber einmalig noch wichtig werden
kann.-

Der fürstliche Gesandte:

Alvan Prince Liechtenstein

Ausschnitt eines Schreibens von Prinz Eduard von Liechtenstein vom 19. Mai 1919 an die Regierung, in welchem er den Landesverweser um die Zustellung einer Abschrift eines wichtigen Dokuments bittet. Prinz Eduard war um das Zustandekommen des Memorandums an die Pariser Friedenskonferenz bemüht, in welchem der liechtensteinische Standpunkt klargestellt werden sollte.

Als Antwort auf das Memorandum des Fürstentums Liechtenstein folgte von französischer Seite lediglich eine freundlich-unverbindliche Eingangsbestätigung, adressiert am 6. Juni 1919 an Emil Beck, den Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern

A.C.

AMBASSADE
DE LA
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE
EN SUISSE

Prétre rappeler ces indications:

N° 127 M.

Berne, le 6 Juin 1919.

Monsieur,

J'ai l'honneur d'accuser réception de
l'aide-mémoire que vous m'avez transmis de la part de
S.A.S. le Prince de LICHTENSTEIN, concernant la neutralité
de la principauté.

J'ai pris connaissance avec intérêt de ce
document et vous prie de transmettre au Prince mes vifs
remerciements pour cette communication./.

Veillez agréer, Monsieur, les assurances
de ma considération distinguée.

Le Chargé d'Affaires:

W. Clinck

Monsieur le Dr. Emile BECK

Optingenstrasse, 4

BERNE

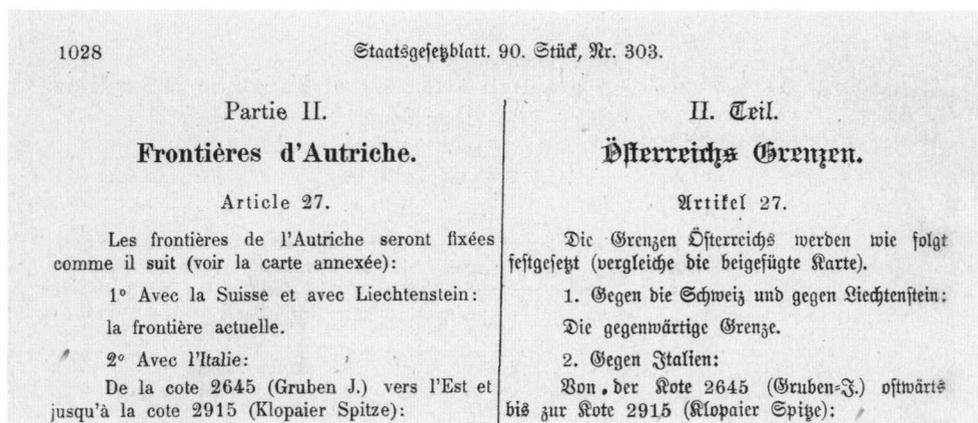
Clinckon

Im Schloss von St-Germain-en-Laye bei Paris fanden 1919 die alliierten Verhandlungen zur Zukunft Österreichs statt. Das besiegte Österreich konnte nicht direkt an den Gesprächen teilnehmen, sondern lediglich schriftliche Vorschläge unterbreiten. Der 1919 abgeschlossene Vertrag von St-Germain ist einer der Pariser Vorortverträge, die den Ersten Weltkrieg formal beendeten.



Der Innenhof des Schlosses von St-Germain-en-Laye. Das ab 1539 errichtete Bauwerk war bis 1682 Residenz-Ort der französischen Könige. Die Wahl dieses Schlosses als Verhandlungsort unterstreicht den wichtigen Stellenwert, den die Alliierten dieser Friedenskonferenz beimessen.





Artikel 27 des Friedensvertrags von St-Germain definierte 1920 die neuen Grenzen Österreichs. Die explizite Erwähnung Liechtensteins kann als indirekte Anerkennung der Souveränität des Fürstentums interpretiert werden.

gierung vertretenen Auffassungen ein. Deren Thesen lauteten:

1. Das Fürstentum Liechtenstein ist kein souveräner Staat, sondern ein blosser Annex Österreichs.
2. Liechtenstein war im Weltkrieg nicht neutral, sondern wurde im Jahr 1914 gleichzeitig mit dem österreichischen Staatsgebiet Kriegsschauplatz.
3. Der regierende Fürst von Liechtenstein stand dem österreichischen Staate nicht als fremdes Staatsoberhauptes gegenüber, sondern als einfacher Untertan.

Gegen diese Thesen nahm das Memorandum ausführlich Stellung. Prinz Eduard wies in diesem Text auch mit Nachdruck darauf hin, dass es dem Fürsten bei einem Verlust der wirtschaftlichen Grundlage nicht mehr möglich wäre, für die Bedürfnisse des Landes aufzukommen.

Zur theoretischen Unterstützung des Souveränitätsanspruches liess das Fürstenhaus verschiedene Gutachten erstellen. Deren Argumentation stützte sich auf die historische Entwicklung Liechtensteins seit dem Beitritt zum Rheinbund 1806. Der Völkerrechtler Leo Strisower⁷ stellte in seinem Gutachten «Die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein»⁸ fest: «Die Souveränität des Fürsten beruht auf der Souveränität des liechtensteinischen Staates.» Die Souveränität des Staates Liechtenstein sah Striso-

wer darin begründet, dass Liechtenstein ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine «ursprüngliche Herrschermacht» besitze. Mit der Rechtsstellung als «Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates» sei «ein persönliches Untertanenverhältnis» des Fürsten von Liechtenstein gegenüber einem anderen Staate nicht vereinbar.

Die Souveränitätsthematik beschäftigte die liechtensteinische Politik auch weiterhin. Prinz Eduard stellte fest, dass die Selbständigkeit Liechtensteins in den letzten Jahrzehnten «leider sehr wenig gepflegt» worden sei.⁹ Vorerst musste sich Liechtenstein jedoch mit der indirekten Anerkennung der Souveränität zufrieden geben. Ein weiteres Mal war deutlich geworden, dass Liechtenstein nur eine schwache Stimme erheben konnte, zumal die Erfahrung über die richtige Art des Vorgehens fehlte und der Aufbau eines aussenpolitischen Beziehungsnetzes noch mit mancherlei Mängeln belastet war.

7) Leo Strisower (1857–1931), Ordinarius für Völkerrecht, internationales Privatrecht und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Universität Wien. Siehe dazu: Wilhelm Brauner: Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, Wien, 1992, S. 311.

8) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Vaduz, Karton 35; als Mikrofilm Nr. 288 im LLA.

9) LLA SF 1.10/1921/77, 14. Mai 1921; Prinz Eduard an liechtensteinische Regierung.

BEMÜHUNGEN UM DEN AUFBAU DIPLOMATISCHER BEZIEHUNGEN

ALLGEMEINE BEMÜHUNGEN NACH KRIEGSENDE

Liechtenstein hatte bis 1919 keine eigenen diplomatischen Vertretungen im Ausland. Seit 1880 hatte Österreich-Ungarn die «Vertretung der Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein im Auslande» inne.¹⁰ Verschiedene Ereignisse während des Krieges hatten gezeigt, dass es für liechtensteinische Staatsangehörige von Nachteil war, wenn ihre Interessen nicht durch eigene diplomatische Vertretungen gewahrt wurden. Wiederholt hatten betroffene Personen ihren Unmut über diese Zustände zum Teil öffentlich geäußert. Gegen Ende des Krieges wurde diese Frage auch in den Zeitungen the-

Da ruft man nach mehreren Volksvertretern für Paris, nur um ja einen Spaziergang machen zu können auf Kosten des Landes; denn unter Volksvertretern meint „man“ sich doch selbst, die „andern“ gehören ja nicht zum Volk. Da verlangen sie öffentlich ihre bestgehabten Gegner sollen demissionieren und ins Ausland gehen und schieben zugleich diesen selbst solche gemeinen Absichten unter.

Da preißt man sich als Landesretter um nicht bald zu sagen Landesväter und Volkshelden und schent sich nicht — bewußt oder unbewußt sei dahingestellt — Landesverrat zu treiben. Denn was ist es anders als Landesverrat, wenn in diesen schweren Zeiten jede Kleinigkeit, die leider in den Verhältnissen lagen, als Neutralitätswidrigkeit hingestellt wird, nur um ja dem Auslande zu sagen: Schaut, so unneutral waren wir; verfaret also mit uns danach! Da muß wohl jedem Nachdenkenden, auch jedem Gemäßigteren der Volkspartei, der Gedanken kommen: Ja will man uns denn absolut als Ausbund der Nichtigkeit und Schlechtigkeit hinstellen um ja zu bewirken, daß wir unsere Selbständigkeit verlieren? Denn das ist klar, daß wir nun einmal etwas gebunden sind, sobald wir uns links oder rechts in zollpolitischen Anschluß begeben; unselbständig ist das aber doch noch nicht. Da stellt man sich als ruhige Bürger hin und droht zugleich den Gegnern und dem Fürsten: Wir werden über euch hinwegschreiten; wir verlangen usw.

Ein kritischer Kommentar im Liechtensteiner Volksblatt vom 12. Juli 1919 zu den Friedensverhandlungen in Paris

matisiert. Ein Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten» vom Februar 1918 kritisierte die Haltung der Regierung gegenüber Liechtensteinern, welche im Ausland ihre Hilfe benötigten.¹¹ In Grossbritannien und den USA würden die Liechtensteiner wie Österreicher und Deutsche behandelt, woraus die Befürchtung erwachse, dass Liechtensteiner zum Militärdienst eingezogen würden, meinte der Artikelschreiber. Er stellte die Frage, wer denn die Interessen der Liechtensteiner im Ausland vertrete. Vor allem betrachtete er das Fehlen einer eigenen Vertretung in den Österreich feindlichen Staaten als Problem: «Hilflos ohne jeden Schutz und Rat stehen unsere Mitbürger im fremden Lande und niemand will sich ihrer annehmen.» Um diesem Übel abzuhelpen, forderten die «Oberrheinischen Nachrichten» eine eigene Vertretung Liechtensteins im Ausland. Eine teilweise Lösung dieses Problems brachte die Übernahme der diplomatischen Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz im Oktober 1919.

Die Schilderung dieser Zustände kam den Absichten der Regierung und des Fürstenhauses entgegen, diplomatische Vertretungen in mehreren Staaten einzurichten. Mit Erfolg konnten diese Ziele in Wien und in Bern mit der Errichtung von Gesandtschaften verwirklicht werden. Weitere Bemühungen dieser Art in Paris oder im Vatikanstaat scheiterten.

PRAG

Liechtenstein unternahm nach dem Ersten Weltkrieg besondere Anstrengungen, um die Beziehungen zu Prag mit der Errichtung einer Gesandtschaft zu festigen. Wie schon bei der Errichtung der Gesandtschaft in Wien setzte sich Prinz Eduard engagiert auch für eine diplomatische Vertretung Liechtensteins in Prag ein. Er erachtete Prag aus zwei grundsätzlichen Erwägungen als eine wichtige Ausstation für Liechtenstein: Es galt zum einen, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern, und zum andern Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tsche-

Paris, VIII. 5. Rue de Constantine. 11. Juli 1921.
Postadressen: Legation d'Autriche 13. Boulevard Beaussifont.
Paris, VIII. 5. Rue de Constantine. 11. Juli 1921.
Postadressen: Legation d'Autriche 13. Boulevard Beaussifont.

Mein Hochwohlgeborner!

Seit 3. d. M. hier auf im Auftrage meines
Vaters die ausserordentliche Anerkennung seiner Souveränität,
Neutralität u. Unabhängigkeit u. den Bekantgabe an die
französ. Vertretung in Wien u. Prag zu erwidern, so wie durch
bereits für sein Land stattgefunden hatte, kam ich von
Genève über die Min. d. Aussen Angelegenheiten St. Bartholomäus
am 8. d. M. beide ausserordentlich zugestanden sehen. So
aber die hier. Schweizer Vertretung (Genève's Extrarödischen
& Minister Plenipotentiären de la Confédération Suisse M.
Alphonse Dumas 51 Avenue Hodler) an die ich mit
diesem warte, bisher nur keine Erwiderung auf ihm Auftrage
erhielt von der Präsident der französ. Republik H. Millerand u.
der Min. d. Aussen u. Min. Präsident H. Briand mit
empfangen können, musste ich meine Absicht nun von dem
de 15. geschrieben. H. Dumas ist seit 8. abwesend, kehrt am
12. von Genf wieder zurück. Ich werde derzeit in Wien sein
fahren u. E. H. gleich aufsuchen, in Angelegenheiten der Anerkennung
Wien, Liechtenstein.

Prinz Franz von Liechtenstein berichtet am 11. Juli 1921 seinem Bruder, dem regierenden Fürsten Johann II., über seine bisherigen Bemühungen, bei den tschechoslowakischen und französischen Stellen eine Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität und Neutralität zu erreichen

choslowakei, vor allem mit Mehl, Zucker und Kohle, zu versorgen.

Seit Oktober 1919 führte Prinz Eduard mit verschiedenen Vertretern in Prag, darunter auch mit dem Aussenminister Eduard Beneš, Verhandlungen über die Errichtung einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag. In Prag gab es jedoch starke Strömungen gegen ein solches Vorhaben. Um dennoch zu einem Erfolg zu kommen, versuchten liechtensteinische Vertreter die Unterstützung verschiedener Staaten zu erlangen. Unter anderem erwog die liechtensteinische Regierung, die Schweiz für die Vertretung Liechtensteins in Prag zu gewinnen. Diese Absicht stiess jedoch auf eine abwehrende und verzögernde Haltung der Prager Regierung. Beneš meinte, dies könne «erst nach

vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein» in Betracht gezogen werden.¹² Infolge der ablehnenden Haltung Prags sah auch die Schweiz keine Möglichkeit, diesen Plan weiter zu verfolgen.

Von Liechtenstein aus erfolgten weitere Vorstösse. Im Juli 1921 unternahm Prinz Franz eine Tour

10) LLA RE 1919/6087ad589, Auszug aus dem Schreiben des k.u.k. Ministeriums des Äussern vom 24. Oktober 1880 (zeitgenössische Abschrift).

11) «Obersrheinische Nachrichten» 6./9. Februar 1918.

12) BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

Prinz Franz von Liechtenstein (1853–1938), Bruder von Fürst Johann II. und von 1929 bis 1938 dessen Nachfolger als regierender Fürst, setzte sich als Diplomat für die Wahrung liechtensteinischer Interessen in der Tschechoslowakei ein



diplomatie nach Paris und Bern. Trotz Unterredungen mit mehreren hochrangigen Politikern erhielt er jedoch lediglich allgemein gehaltene, höflich diplomatische Antworten.

Ein im Dezember 1921 erstelltes liechtensteinisches Memorandum sah vor, Emil Beck, den liechtensteinischen Gesandten in Bern, als diplomatischen Vertreter Liechtensteins in Prag zu akkreditieren. Prag reagierte jedoch auf diesen Vorstoss ablehnend. Auch eine von Prag geforderte und von der liechtensteinischen Regierung gegebene Erklärung, dass Liechtenstein auf jegliche «Sonderbegünstigung in Bezug auf die Bodenreform» verzichtete, führte nicht zum erstrebten Ziel.¹³

Nach weiteren, oft verzögerten und unterbrochenen Vorstössen gab die Prager Regierung im November 1925 dem Eidgenössischen Politischen Departement gegenüber zu verstehen, dass sie es vorziehe «aus prinzipiellen Gründen jede Intervention eines befreundeten Landes in Verhandlungen, die eine rein interne Frage betreffen, wie die Agrarreform, zu vermeiden».¹⁴ Aufgrund dieser

Haltung der Tschechoslowakei kam das Eidgenössische Politische Departement zum Schluss, dass «weitere Schritte ... deshalb wohl nicht in Betracht kommen» würden.¹⁵

Die Frage der Übernahme der Interessenvertretung Liechtensteins in Prag durch die Schweiz trat damit für ungefähr ein Jahrzehnt in den Hintergrund. Im April 1938 richtete die Liechtensteinische Gesandtschaft Bern aufs Neue eine Anfrage an das Eidgenössische Politische Departement, ob die Schweiz bereit wäre, die liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei zu vertreten.¹⁶ Am

13) LLA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), prä. 12. Februar 1923; Entwurf «An das Ministerium des Aeussern der Čechoslowakischen Republik».

14) BA Bern, 2001(E)/1969/262, 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

15) BA Bern, 2001(E)/1969/262, 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

16) BA Bern, 2001(E)/1969/262, 59, 5. April 1938.

Dieser wertvollen Dienste, die Euer Liebden damit
Mir und Meinem Fürstentume geleistet haben und für die Ich
Meinen wärmsten Dank ausspreche, möchte Ich auch fürderhin
nicht entraten und um diese fernere Tätigkeit mit den Bestim-
mungen der neuen Verfassung in vollen Einklang zu bringen, be-
traue Ich Euer Liebden auf Grund des Artikels dreizehn der Ver-
fassungsurkunde vom fünften Oktober eintausendneuhunderteinund-
zwanzig mit der Ausübung Mir auf dem Gebiete der Vertretung Mei-
nes Fürstentumes nach Aussen zustehender Hoheitsrechte.

Gegeben zu Feldsberg, am 24. Dezember 1921.

Johann

Opelt
Fürstl. Rat.

Mit diesem Schreiben vom 24. Dezember 1921 dankt Fürst Johann II. seinem Bruder, Prinz Franz, für dessen bisher geleisteten Dienste und überträgt ihm die Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in allen politischen Belangen

30. Juli 1938 erteilte die tschechoslowakische Regierung ihre Zustimmung.¹⁷ Das weitere Schicksal der Tschechoslowakei erklärt, warum dieser Schritt nicht mehr vollzogen wurde: Am 29. September 1938 kam es zum «Münchener Abkommen», am 1. Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch in die sudetendeutschen Gebiete. Am 5. Oktober 1938 trat Präsident Beneš zurück, und am 16. März 1939 unterzeichnete Adolf Hitler den «Erlass über das Protektorat Böhmen und Mähren», was das Ende des bisherigen tschechoslowakischen Staatswesens bedeutete.

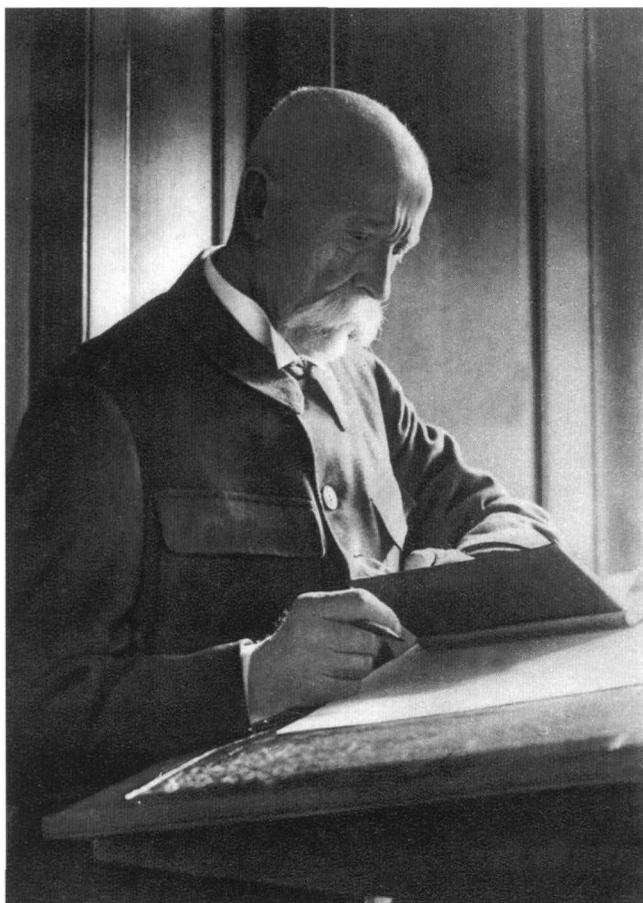
Liechtenstein hatte sich während mehr als fünf Jahren intensiv darum bemüht, in Prag entweder eine eigene Aussenstelle zu errichten oder wenigstens – wie in anderen Staaten – durch die Schweiz dort vertreten zu werden. Diese Bemühungen waren gemeinsam vom Haus Liechtenstein und vom Staat Liechtenstein getragen worden. Haus und Staat hatten ihre gleichgerichteten Interessen in der Wahrung des Grundbesitzes des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei. Das Haus strebte diese Besitzstandswahrung als Grundlage seines Vermögens an. Der souveräne Staat war dabei die Plattform, von welcher aus der tschechoslowakische Angriff auf das Hausvermögen abgewehrt werden sollte. Für den Staat Liechtenstein war die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Fürstlichen Hauses von grosser Bedeutung, weil er gerade in den Jahren des Umbruchs nach dem Ersten Weltkrieg auf dessen materielle Unterstützung angewiesen war.

Das Scheitern dieser Bemühungen macht allerdings auch offenbar, dass der Kleinstaat Liechtenstein trotz guter Beziehungen einzelner Exponenten, vor allem des Fürstenhauses, sich kaum gegen die Interessen grösserer Staaten durchsetzen konnte. Die Anliegen Liechtensteins waren für andere Staaten eher bedeutungslos, so dass sich diese deswegen nicht auf diplomatisches Glatteis begeben wollten. Das Fürstentum Liechtenstein bekam bei dieser Gelegenheit wieder die Nachteile des machtlosen und einflussarmen Kleinstaates zu spüren, der auf die tatkräftige Unterstützung starker Partner angewiesen war.

DIE BODENREFORM IN DER TSCHECOSLOWAKEI UND DIE SOUVERÄNITÄTSFRAGE

Am 14. Oktober 1918 konstituierte sich in Paris die Tschechoslowakische Provisorische Regierung. Mit Thomas Masaryk und Eduard Beneš standen an der Spitze des Staates zwei Persönlichkeiten, die international grosses Ansehen genossen. Am 14. November 1918 erklärte der tschechoslowakische Ministerpräsident Karel Kramář in der ersten Sitzung der Nationalversammlung das Haus Habsburg für abgesetzt und proklamierte den tschechoslowakischen Staat als Republik.¹⁸ Am 18. April 1920 fanden die ersten Parlamentswahlen statt. Aus ihnen gingen die Sozialdemokraten mit 74 Mandaten als stärkste Partei hervor. Das Aussenministerium war von 1918 bis 1935 in den Händen von Beneš. Er war «frankophil aus Überzeugung», integrierte die Tschechoslowakei in das französische Paktsystem und sicherte sein Land zusätzlich durch politische Bündnisse und Wirtschaftsverträge mit den Balkanstaaten ab.¹⁹ Durch sein Wirken im Völkerbund verhalf Beneš der Tschechoslowakei «zu einem ihre tatsächlichen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Kräfte weit überfordernden Platz im europäischen Mächtekoncert».²⁰

Für Liechtenstein war die starke internationale Vernetzung der Tschechoslowakei von Nachteil. Dies zeigte sich vor allem in seinen Bemühungen um die Anerkennung der Souveränität. Liechtenstein geriet in den Interessenkonflikt zwischen dem ausgedehnten Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei und der diesen Grundbesitz bedrohenden Bodenreform. Diese Bodenreform hatte eine historische und eine sozialpolitische Komponente. Vom historisch rechtfertigenden Standpunkt aus sollte das «Unrecht von 1620», nämlich die Überführung eines Teiles des Grossgrundbesitzes nach der «Schlacht am Weissen Berg» in deutsche Hände, wieder rückgängig gemacht werden.²¹ Die sozialpolitische Komponente zeigte sich in der Umsetzung der Bodenreform, die zu heftigen Streitereien zwischen den Sozialisten und den Agrariern führte.²² Die Agrarier wollten das gekaufte und konfiszierte Land direkt in das Eigentum der



kleinen und mittelgrossen Bauern überführen. Die Sozialisten hingegen wollten das Land entschädigungslos in Staatseigentum oder in genossenschaftliche Landwirtschaften umwandeln.

Thomas Garrigue Masaryk (1850–1937), links im Bild, amtierte von 1918 bis 1935 als Staatspräsident der Tschechoslowakei

17) BA Bern, 2001(E)/1969/262, 59.

18) Siehe dazu Hoensch, Tschechoslowakei, S. 28.

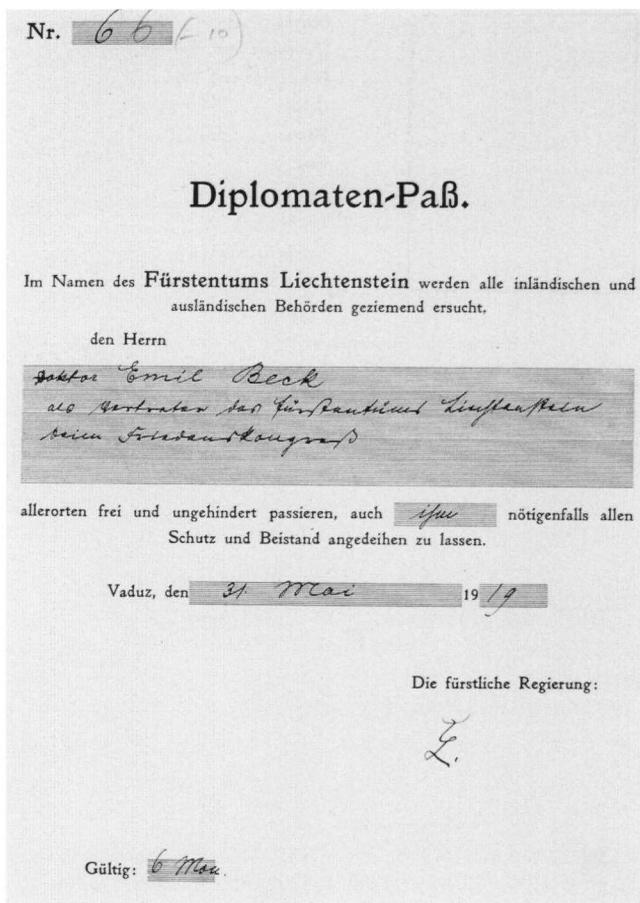
19) Ebenda, S. 50.

20) Ebenda, S. 50.

21) Ebenda, S. 42. In der Schlacht am Weissen Berg (8. November 1620) unterlagen die böhmischen Stände unter der Führung ihres Königs Friedrich V. von der Pfalz («Winterkönig») den Truppen der katholischen Liga. Kaiser Ferdinand II. konnte nun seinen Anspruch auf die Krone in Böhmen durchsetzen. Die böhmischen Länder wurden rekatholisiert und die Stände Böhmens völlig entmachtet.

22) Siehe dazu Beneš, Tschechoslowakische Demokratie, S. 99–101.

Eduard Beneš (1884–1948), rechts im Bild, war von 1918 bis 1935 tschechoslowakischer Außenminister; von 1935 bis 1938 und nochmals von 1945 bis 1948 war er Staatspräsident seines Landes



Dem Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern, Emil Beck, stellte die liechtensteinische Regierung am 31. Mai 1919 einen Diplomaten-Pass aus. Emil Beck war als offizieller Vertreter des Fürstentums Liechtenstein am Friedenskongress in Paris bestimmt.

Für die Umsetzung der Bodenreform erliess das Parlament eine grosse Anzahl von Gesetzen und Verordnungen. Das Bodenenteignungsgesetz vom 16. April 1919 bevollmächtigte die Regierung, alle Landgüter, die mehr als 150 Hektar landwirtschaftlich nutzbaren Bodens oder 250 Hektar überhaupt an Grund und Boden besaßen, zu enteignen.²³ Durch das Bodenzuweisungsgesetz vom 30. Januar 1920 sollten «vorzugsweise Kleinbauern zufriedengestellt werden», während das übrige Land, das heisst der Rest, in «Restgüter» aufgeteilt werden sollte.²⁴ Das Schadenersatzgesetz vom 8. April 1920 regulierte die Höhe der Entschädigung, die an die Besitzer des enteigneten Bodens ausbezahlt werden sollte. Die Entschädigung wurde auf der Grundlage des Durchschnittspreises der Jahre 1913 bis 1915 festgesetzt. In den meisten Fällen wurde nur ein kleiner Betrag in bar ausbezahlt, der Rest wurde in Form von Wertpapieren bezahlt. Die Entschädigungssumme, welche ungefähr 25 Prozent des tatsächlichen Wertes nach dem Krieg ausmachte, war «Gegenstand heftiger Debatten im Lande.»²⁵ Die Durchführung der Bodenreform, für die aufgrund des Gesetzes vom 2. Juni 1919 das Bodenamt zuständig war, erfolgte stufenweise. Ein Merkmal der Bodenreform war die Langsamkeit ihrer Durchführung. «1938, als die Tschechoslowakei zerstört wurde, war sie immer noch nicht beendet.»²⁶

Der Grundbesitz des Hauses Liechtenstein war von diesen Reformen gravierend betroffen.²⁷ Die Enteignungsproblematik war bald nach Kriegsende ein zentrales Thema für die liechtensteinische Güterverwaltung geworden. Vor allem wurde der Zusammenhang zwischen der drohenden Enteignung und der Anerkennung der Souveränität Liechtensteins deutlich. So machte Prinz Eduard im März 1919 Emil Beck in Bern darauf aufmerksam, dass Beneš bei der Friedenskonferenz in Paris eventuell auf die Enteignung des landwirtschaftlichen Besitzes zu sprechen kommen könnte. In diesem Fall sollte Beck den Standpunkt vertreten, «dass derartige Schritte gegen einen Souverän nicht usuell [seien] und der internationalen Höflichkeit zuwiderlaufen» würden.²⁸

Prinz Eduard versuchte auch den schweizerischen ausserordentlichen Gesandten in Wien, Charles Bourcart, für die liechtensteinische Sache zu gewinnen. Prinz Eduard hatte diesem das «Fürstentum seines Onkels» wärmstens empfohlen. Er stellte gegenüber Bourcart das Weiterbestehen Liechtensteins und die Rettung der grossen Besitzungen des Fürsten in Österreich, Ungarn und vor allem in der Tschechoslowakei als eine Garantie gegen den Bolschewismus dar.²⁹ Bourcart nahm diesen Gedanken auf und meinte, dass das immense Vermögen Fürst Johanns II. wirklich eine seriöse Hilfe für die gute Sache sein könne.³⁰ Auch in weiteren vertraulichen Stellungnahmen an das Eidgenössische Politische Departement setzte sich Bourcart für die Anliegen Liechtensteins ein. Er bezeichnete Prinz Eduard als «mehr oder weniger Minister des Aeussern seines Onkels».³¹ Er betonte in zwei weiteren Berichten an den Bundesrat, dass «dem Fürsten und seiner Familie» viel an der Souveränität gelegen sei, «weil die grossen Güter, die der Fürst namentlich in Böhmen» besitze, ihm eher belassen würden, «wenn er ein fremder Monarch» sei.³² Wenn der Fürst hingegen als ein «aristokratischer und zudem als ein österreichischer Grossgrundbesitzer wie ein anderer» angesehen würde, bestehe die Gefahr, dass sein Besitz enteignet und verteilt würde.

Im Juni 1919 teilte der Zentralkanzler der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei der Regierung in Vaduz mit, dass das tschechoslowakische Ackerbauministerium darum nachgesucht habe, eine Zusammenstellung über die Art der Erwerbung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei vorzulegen.³³ Die Hofkanzlei vermutete, dass eine solche Aufstellung dem tschechoslowakischen Ackerbauministerium als Entscheidungshilfe dafür dienen sollte, für welche Güter die Tschechoslowakei bei einer allfälligen Enteignung eine Entschädigung zu bezahlen hätte und welche Güter entschädigungslos konfisziert würden. Der Archivar des Liechtensteinischen Hausarchivs, Franz Wilhelm, erstellte im Juni 1919 eine «Erwerbungs-geschichte der fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften und Güter im Gebiete des čechoslovakischen Staates».³⁴

Gemäss dieser Aufstellung bestand der Güterbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1919 aus 24 Herrschaften. Die Gesamtfläche dieser Besitzungen machte insgesamt 160 000 Hektar aus, davon waren 124 000 Hektar Forstwirtschaft und 36 000 Hektar Landwirtschaft.³⁵

Liechtenstein bemühte sich weiterhin, auf verschiedenen Wegen seine Interessen durchzusetzen. Neben Vorstössen bei den Grossmächten und direkten Verhandlungen mit der Tschechoslowakei setzte man auch auf die besonderen Dienste der Schweiz und hoffte, aufgrund von deren hohem internationalem Ansehen Erfolge erzielen zu können. In diesem Sinne erstellte Emil Beck im Febru-

23) Ebenda, S. 100. Zusätzlich: Hoensch, Tschechoslowakei, S. 42.

24) Teichova, Wirtschaftsgeschichte, S. 31.

25) Beneš, Tschechoslowakische Demokratie, S. 100, Anmerkung 127.

26) Ebenda, S. 101.

27) Siehe dazu grundsätzlich Dallabona, Bodenreform, Wien 1978.

28) LLA Gesandtschaftsakten Bern, V2/170/5, 6. März 1919; Prinz Eduard an Emil Beck.

29) LLA, Mikrofilm Bundesarchiv Bern: 2001(B)/2, Schachtel 1, 23. Mai 1919, Bourcart an Charles Lardy, Minister in der Abteilung für Auswärtiges, Bern. «Prince Edouard ... m'a chaudement recommandé la principauté de son oncle. Il considère son maintien – et le sauvetage des grandes propriétés du prince en Autriche, en Hongrie et notamment en Tcheco-Slovaquie – comme une garantie contre le bolchévisme.»

30) «La fortune immense de S.A.S. Jean II peut, en effet, être un sérieux soutien pour la bonne cause.»

31) LLA Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

32) LLA Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2, Schachtel 11, 10. Dezember 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

33) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Wien, Karton 1616H, 21. Juni 1919; fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei an Regierung in Vaduz.

34) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Wien, Karton 1616H, N° 7113, 25. Juni 1919.

35) Bundesarchiv Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum betreffend Enteignung, von Emil Beck am 12. November 1924 dem Schweizerischen Bundesrat überreicht.

ar 1920 zu Handen des Schweizerischen Bundesrates einen ausführlichen Kommentar zur Entwicklung der Bodenreform in der Tschechoslowakei. Die Absicht dieses Schreibens war es, den Bundesrat um «eventuelle Vorbringung einschlägiger Wünsche bei den Ententemächten zu ersuchen.»³⁶ Diese präventive Massnahme war für den Fall gedacht, wenn es «wider Erwarten nicht immer möglich sein sollte, die dem Fürsten und seinem Vermögen auf Grund seiner völkerrechtlich anerkannten Souveränität zukommende Behandlung zu sichern.» Dieser vorbereitende Schritt weist darauf hin, dass man in Liechtenstein die Frage der Bodenreform in der Tschechoslowakei mit einer gewissen Besorgnis verfolgte. Beck erwähnte zur Verdeutlichung dieser Bedenken die Gesetze, welche in der Tschechoslowakei zur Durchführung der Konfiskation des Grossgrundbesitzes erlassen worden waren. Er brachte auch die Bedenken der liechtensteinischen Regierung zur Sprache, dass in der Tschechoslowakei «in einzelnen Köpfen» die Vorstellung vorhanden gewesen sei, «in einem eigenen Gesetzesparagraphen die Konfiskation des unbeweglichen Vermögens der fürstlich liechtensteinischen Familie in Böhmen auszusprechen». Diese Idee der Konfiskation sei zwar fallen gelassen worden, es gebe aber immer noch Anzeichen dafür, dass eine generelle Bestimmung aufgenommen werden solle, «welche in der Praxis gegen den fürstlichen Besitz verwendbar sein» werde.

In seinem Bericht nahm Emil Beck auch Stellung zu verschiedenen Gutachten, die in der Tschechoslowakei zu der Frage der Enteignung ausgearbeitet worden waren. Der Historiker Josef Pekař³⁷ bezeichnete in seinem Gutachten vom 23. November 1919 jenen Grundbesitz als widerrechtlich erworben, welcher nach der Schlacht am Weissen Berg durch Konfiszierung aus dem Besitz des böhmischen Adels in den Besitz der neuen Eigentümer gelangt war. Nach Pekař war die entschädigungslose Enteignung aus juristischer Sicht wegen Verjährung nicht mehr zu rechtfertigen; die damalige Konfiskation habe auch dem Gesetz von 1608 widersprochen, nach welchem Hochverrat nicht mit Vermögenskonfiskation zu bestrafen gewesen wäre.

Unrechtmässig seien damals nur jene Güter erworben worden, welche «gewissen Getreuen der Habsburger schenkungsweise» übergeben worden seien. Pekař kam daher zu dem – nach Emil Beck «lediglich national-chauvinistischen Masseninstinkten gefälligen» – Schlusse, «man solle eine gewissermassen manifestationelle Strafe» verhängen. Diese bestünde in der Bestrafung des Hauptrepräsentanten, sowohl der «damaligen absolutistischen Regierungswillkür», als auch des ersten Repräsentanten, «vielmehr Ausführers der Korruptionsclique, welche das meiste Unheil gestiftet hat, das ist des Fürsten Karl von Liechtenstein, welcher als Bevollmächtigter Vertreter des Königs mit der Bestrafung des böhmischen Adels betraut war». Fürst Karl von Liechtenstein könne – so argumentierte Pekař weiter – allerdings «nicht anders als in seinen Nachkommen bestraft werden», und zwar durch entschädigungslose Konfiskation jener Güter, «welche seine Vorfahren, wenn es auch nicht Vorfahren direkter Linie waren ..., aus der Beute nach der Schlacht am Weissen Berg für ihr Geschlecht erworben» hätten.

Der Jurist Karl Kadlec³⁸ erachtete es in seinem Gutachten vom 27. November 1919 als «unbillig», solche Güter ohne Entschädigung wegzunehmen, «deren Eigentum ... in die Zeit des Umsturzes nach der Schlacht am weissen Berg» zurückreiche. Was das fürstlich-liechtensteinische Eigentum betraf, so empfahl Kadlec dennoch, «der fürstlichen Familie ohne jede Entschädigung den gesamten aus den Konfiskationen nach 1620 herrührenden Besitz wegzunehmen...». Kadlec argumentierte, dies sei eine «gerechte Strafe» für die «grundlose, zum Nachteil des böhmischen Adels sowie des böhmischen Staates erfolgte Bereicherung.» Diese Strafe sei zudem als «minimal» zu bezeichnen, «da der Familie noch die Nutzungen für 3 Jahrhunderte verbleiben» würden.

Der Jurist Anton Hobza³⁹ argumentierte hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Hauses Liechtenstein vom Standpunkt des Völkerrechts aus. Nach ihm hatte der Fürst von Liechtenstein in Österreich eine doppelte rechtliche Stellung: Er war sowohl einheimischer Adeliger und Mitglied des österreichischen Herrenhauses als auch Sou-

verän eines Staates. Da der Fürst von Liechtenstein «unstreitig im Subjektionsverhältnis zu Österreich [gestanden habe, komme] ihm der Anspruch auf Exterritorialität nicht zu.» Nach Hobza war die Tschechoslowakei auch nicht völkerrechtlich verpflichtet, dem Fürsten die Stellung einer exterritorialen Persönlichkeit zuzugestehen, «und zwar auch dann nicht, wenn ihm andere Staaten eine solche Stellung zuerkennen würden», weil der Fürst nicht völlig souverän sei, was sich vor allem in den Bereichen Justiz, Zollgebiet und Diplomatie zeige. Nach Hobza bildete das Fürstentum «nur ein blosses Annex oder eine Pertinenz Österreichs». Daraus leitete Hobza ab, dass sich Liechtenstein mit der Tschechoslowakei im Kriegszustand befinde, beziehungsweise könne die Tschechoslowakei «darüber nach freiem Ermessen entscheiden».

Bei Anerkennung der Neutralität Liechtensteins, so folgerte Hobza weiter, wäre eine Konfiskation des Vermögens «insoweit sich dieselbe auf eine spezielle, direkt gegen den Fürsten gerichtete gesetzliche Vorschrift gründen würde, mit Rücksicht auf das Völkerrecht prinzipiell ausgeschlossen». Eine Verstaatlichung des Eigentums ohne Entschädigung wäre nach Hobza auf Grund eines Gesetzes nur dann möglich gewesen, wenn dieses «in abstracto für alle Fälle» erlassen worden wäre, «ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden.» Als letzte Schlussfolgerung hielt Hobza fest, dass der Staat «jedenfalls ... gegen Entschädigung den gesamten liechtensteinischen Besitz im Gebiete der Republik konfiszieren» könne.

Nach Emil Becks Einschätzung schien in der Tschechoslowakei «nun tatsächlich die Absicht zu bestehen», eine solche allgemeine Formulierung des Gesetzes in Antrag zu bringen, «welche dann das Einschreiten gegen die fürstliche Familie ermöglichen würde.» Beck erinnerte allerdings daran, dass alle Grossmächte der Entente die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz anerkannt hätten, womit auch die Neutralität Liechtensteins anerkannt worden sei. Als Argumentationshilfe übergab Beck dem Bundesrat jene Note, welche Liechtenstein an die Friedenskonferenz über die Frage der Neutralität Liechtensteins gerichtet hatte. Die

Bedeutung der Haltung der Grossmächte gegenüber Liechtenstein zeigte sich in der Bemerkung Becks, Aussenminister Beneš habe zwar «in liebenswürdigster Weise» zu erkennen gegeben, dass er nicht die Absicht habe, bei den «auf die Enteignung des fürstlichen Besitzes abzielenden Bestrebungen mitzuwirken.» Beneš habe aber die Souveränität und Neutralität Liechtensteins bezweifelt und erklärt, sich in dieser Hinsicht «den Entschlüssen der Grossmächte der Entente» anzuschliessen.

Wie weitere Angriffe in einem Teil der tschechischen Presse zeigten, war der Besitz des Hauses Liechtenstein ein in der Tschechoslowakei auch öffentlich diskutiertes Thema. In der Abendausgabe des «Prava lidu» vom 15. Juni 1920 hielt ein Artikel unter dem Thema «Die Kolodejer Frage» fest: «Wir kennen keine Souveränität Liechtensteins. Die Liechtensteinischen Güter gehören der Republik.»⁴⁰ Der Artikel nahm Bezug auf die aus seiner Sicht unrechtmässige Erwerbung von Gütern durch Karl von Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg und folgerte daraus, dass dieser dadurch Lehensmann der böhmischen Krone geworden sei. Dieses Verhältnis dauere auch in der Gegenwart noch an, lediglich mit dem Unterschied, dass die Hoheitsrechte der Böhmisches Krone auf die tschechisch-slowakische Republik übergegangen sei. Weil Liechtenstein erst 1719 entstanden sei, habe dieses neue Fürstentum «absolut gar keine Bezie-

36) LLA Gesandtschaftsakten Bern, o. Nr., 15. Februar 1920.

37) Josef Pekař (1870–1937), tschechischer Historiker, Professor an der Karlsuniversität in Prag, Mitglied der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe Milan Churaň, *Kdo byl kdo*, II. N-Ž, Prag, 1998.)

38) Karel Kadlec (1865–1928), tschechischer Jurist, Professor an der Karlsuniversität in Prag; Mitglied der Tschechischen Gesellschaft der Wissenschaften und der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe *Československý biografický slovník*, Prag, 1992, S. 294.)

39) Anton Hobza (1876–1954), tschechischer Jurist, Professor an der Karlsuniversität in Prag, Jurist im Aussenministerium, Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. (Siehe *Československý biografický slovník*, Prag, 1992, S. 215 f.)

40) LLA Akten Gesandtschaft Wien V3/108/1920, übersetzter Text aus dem «Prava lidu», Nr. 133, 15. Juni 1920.



Giuseppe Motta (1871–1940), Mitglied des Schweizerischen Bundesrats von 1911 bis 1940; in dieser Funktion war er von 1912 bis 1919 Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements sowie von 1920 bis 1940 Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, welches dem Aussenministerium entspricht

hung zur Böhmisches Krone». Daraus ergebe sich, dass der «Fürst Liechtenstein souverän [sei] in seinem Fürstentum Liechtenstein, aber nicht im Bereiche der tschechoslowakischen Republik.» Der Artikel schloss mit der resoluten Forderung: «Die Wegnahme ihrer ungerechtfertigt erworbenen Güter ist die allerheiligste Pflicht unserer Republik.» Diesem Presseartikel war bereits am 3. Mai 1920 eine Protestversammlung der Einwohner von Kolo-dej vorausgegangen.⁴¹ Der Protest richtete sich gegen die Absicht der liechtensteinischen Verwaltung, im Kolodejer Schloss die Zentralkdirektion der liechtensteinischen Herrschaft in der Tschechoslowakei unterzubringen.⁴²

Im Februar 1921 nahm die Zentralkdirektion⁴³ in einem Memorandum Stellung zu den verschiedenen im Zusammenhang mit der Bodenreform erlassenen tschechoslowakischen Gesetzen.⁴⁴ Das Memorandum kritisierte vor allem das Schadenersatzgesetz vom 8. April 1920. Die Entschädigung für die bisherigen Bodenbesitzer sei so tief angesetzt, dass dies einer Konfiskation gleichkomme. Die Zentralkdirektion kritisierte den Paragraphen 41 dieses Gesetzes, der den Ablösungspreis auf den Durchschnittspreis der Jahre von 1913 bis 1915 festsetzte. Eine österreichische Krone hatte damals einem Schweizerfranken entsprochen. 1921 entsprach ein Schweizerfranken 13 tschechischen Kronen. Dies bedeutete für die Grossgrundbesitzer einen Verlust von 12/13 ihres Vermögens. Dazu kam noch, dass die Konfiskationssumme bis zu 40 Prozent gekürzt werden konnte. Die Grossgrundbesitzer kamen so noch auf rund 1/26 des Friedenswertes ihres Eigentums. Ausserdem bekamen die Besitzer diese Entschädigung nicht in bar ausbezahlt, sondern als Gutschrift. Die Entschädigung versties nach Auffassung der Zentralkdirektion gegen die Grundsätze des Völkerrechts, vor allem gegen den Artikel XVII der Deklaration der Menschenrechte über die Unverletzlichkeit des Eigentums.⁴⁵ Die Zentralkdirektion forderte, die Entschädigung für Enteignungen müsse ausreichend sein, andernfalls müssten die Regierungen zum Schutz ihrer Untertanen eintreten. Dies erfordere direkte diplomatische Verhandlungen, wie sie Artikel 17

und 13 des Völkerbundsabkommens vorsehen würden.⁴⁶ Die Zentralkommission liess das Memorandum den Gesandten jener Staaten zukommen, aus welchen ausländische Bodenbesitzer in der Tschechoslowakei stammten. Es handelte es sich um Staatsangehörige aus Belgien, Grossbritannien, Frankreich, Italien, der Schweiz und Liechtenstein. Im März 1921 äusserte Landesverweser Josef Peer⁴⁷ gegenüber der fürstlich-liechtensteinischen Kabinettskanzlei, dass das tschechoslowakische Aussenministerium «noch immer die Souveränität Seiner Durchlaucht anzweifelte.»⁴⁸ Er plädierte deshalb dafür, «die geplante Aktion auf die Ausländerqualität Seiner Durchlaucht ... aufzubauen». Die liechtensteinische Regierung sollte sich nach Peer bei der schweizerischen Regierung dafür einsetzen, dass diese ihren diplomatischen Vertreter in Prag beauftrage, die Interessen des Fürsten und des Prinzen Alois «im Sinne der Intention der fürstl. Zentralkommission zu wahren.» Josef Peer riet auch dazu, dass Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben in dieser Angelegenheit an den schweizerischen Bundespräsidenten richten sollte. Er schlug vor, die zu Bundesrat Giuseppe Motta, dem Chef des Politischen Departementes, aufgebauten Beziehungen zu nutzen. Er anbot darüber hinaus, sich bei Bundesrat Motta «für die nachdrückliche Verwendung des Schweizer Vertreters in Prag» einzusetzen.

Die liechtensteinische Verwaltung in Wien und die Regierung in Vaduz mussten im weiteren Verlauf der Bodenreform einsehen, dass ihre Bemühungen um ein Verzögern oder gar Verhindern dieser Entwicklung in der Tschechoslowakei wenig Wirkung zeigte. Am 29. September 1924 ersuchte deshalb Emil Beck Bundesrat Giuseppe Motta, sich «für das Fürstenanliegen» zu verwenden und diese Angelegenheit eventuell mit Aussenminister Beneš zu besprechen.⁴⁹ Laut den Angaben Becks waren bis zu diesem Zeitpunkt 11 000 Hektar landwirtschaftlicher Boden und 9 500 Hektar Waldboden enteignet worden. Dazu waren 6 500 Hektar Boden «in Übernahme befindlich». Eine amtsinterne Aktennotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes hielt dazu fest, dass diese Angelegenheit

nicht mit Beneš besprochen werden konnte, da sie zu spät eingereicht worden sei.⁵⁰

Am 12. November 1924 überreichte Emil Beck dem Eidgenössischen Politischen Departement ein Memorandum.⁵¹ Darin wurde der Verlust an fürstli-

41) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Vaduz, Karton 221–500/1920, Nr. 428, 5. Juni 1920; Bericht an den Fürsten.

42) Gemäss diesem Bericht war die Zentralkommission ein Beamten- und Dienerapparat, der beinahe 1000 Personen zählte und Forst- und Landwirtschaftsboden von über 100 000 Hektar umfasste.

43) «Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralkommission»: Im Rahmen der Reorganisation der Verwaltung des gesamten Güterbesitzes des Hauses Liechtenstein im Oktober 1919 errichtete Behörde der Güterverwaltung mit Sitz in Prag. Die Zentralkommission war auf Wunsch des tschechoslowakischen Bodenamtes errichtet worden. Grund dieses Schrittes war es, die Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der Tschechoslowakei von der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei in Wien zu «emanzipieren».

44) LLA SF 1.10/1921/26, 21. Februar 1921; Entwurf des Memorandums. Sämtliche in der Tschechoslowakei liegenden liechtensteinischen Güter sollten auf Wunsch des Bodenamtes ausschliesslich von einer Zentralkommission verwaltet werden, die «ihren Sitz in der tschechoslowakischen Republik hat und haben muss».

45) Es ist unklar, welche Deklaration der Menschenrechte gemeint ist. Artikel 17 der französischen Verfassung von 1791 lautet: «Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemand genommen werden ...».

46) Artikel 13 der Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder kommen überein, dass, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll.»

Artikel 17 der Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfragen den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen ...». Zitiert nach Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920.

47) Josef Peer (1864–1925), Dr. iur., Landesverweser (Regierungschef) vom 15. September 1920 bis 23. März 1921.

48) LLA SF 1.10/1921/33, 7. März 1921; Peer an fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei.

49) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59.

50) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, «Notiz» auf dem Schreiben Emil Becks an Bundesrat Motta vom 29. September 1924.

51) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59.

chem Grundbesitz durch Enteignungen auf 17 Prozent des Gesamtbesitzes beziffert. Ein grosser Nachteil für die Bodenbesitzer zeigte sich jedoch dadurch, dass bei den Entschädigungszahlungen zwar die Preise von 1913 bis 1915 als Grundlage genommen wurden, für eine damalige Goldkrone aber nur eine tschechische Krone bezahlt wurde. Diese galt lediglich noch 1/6 der Goldkrone. Der Verlust belief sich für das Haus Liechtenstein nach den Angaben Becks zu diesem Zeitpunkt auf 15 Millionen Schweizerfranken.

Im Januar 1925 richtete Beck ein weiteres Gesuch an Bundesrat Motta.⁵² Beck hielt in diesem Schreiben fest, dass in der Enteignungsfrage die «Grenze des Zumutbaren» erreicht sei. Er ersuchte im Namen des Fürsten Johann II. Bundesrat Motta, in Vertretung Liechtensteins bei der tschechoslowakischen Regierung wegen der Besitzungen des Fürsten vorzusprechen. Nach den Vorstellungen Johanns II. hätte Motta auf die Auszahlung des Gegenwertes für die enteigneten Besitzungen in der Höhe von 44 144 099 tschechischen Kronen dringen sollen. Für weitere künftige Enteignungen wäre der volle Marktwert zu bezahlen gewesen. Grundsätzlich jedoch stellte sich Fürst Johann II. auf den Standpunkt, dass keine weiteren Enteignungsmassnahmen mehr durchgeführt werden sollten. Wenn dies dennoch der Fall sein sollte, so erwog Fürst Johann II., ein internationales Schiedsgericht, etwa den Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, anzurufen. Fürst Johann II. liess durch Emil Beck an Bundesrat Motta die Bitte herantragen, Motta möge die Angelegenheit persönlich in die Hand nehmen. Zusammen mit dem Ersuchen um Unterstützung reichte Emil Beck ein weiteres Memorandum an das Eidgenössische Politische Departement ein.⁵³ Die Argumente dieses Textes konzentrierten sich vor allem auf die Tatsache, dass Ausländer nur gegen volle Entschädigung enteignet werden dürften. Dies treffe um so mehr auf den Fürsten von Liechtenstein, einen ausländischen Souverän, zu.

Emil Beck ersuchte das Eidgenössische Politische Departement, das Memorandum zur Bodenreform auch der tschechoslowakischen Gesand-

schaft zuzustellen.⁵⁴ Beck erhoffte sich davon die Möglichkeit, «die Frage in freundschaftlichem Geiste» diskutieren zu können. Mit Hilfe der Schweiz meinte Beck von der tschechoslowakischen Regierung auch erfahren zu können, «welche Fragen sie vor der Aufnahme der ordentlichen diplomatischen Beziehungen zum Fürstentum geregelt wissen möchte.» Beck vermutete wohl richtig, dass die Durchführung der Bodenreform dabei eine zentrale Rolle spielen werde. Gleichsam als Bestätigung dieser Annahme notierte Motta am 9. Januar 1925: «... Gerade heute haben wir von der tschechischen Gesandtschaft vernommen, dass deren Regierung das Fürstentum Liechtenstein noch nicht anerkannt habe.»⁵⁵

Die weiteren Kontakte der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern mit dem Eidgenössischen Politischen Departement zeigen, dass Liechtenstein sehr grossen Wert auf die Unterstützung durch die Schweiz legte. Dies war auch dadurch bedingt, dass die direkten Vorstösse von Wien und Vaduz aus in Prag wenig Hoffnung auf Erfolg aufkommen liessen. Am 14. April 1925 informierte Emil Beck das Eidgenössische Politische Departement darüber, dass die Enteignungen in der Tschechoslowakei weiter gingen, obwohl im oben erwähnten Memorandum darum gebeten worden sei, dass dies «bis zur Abklärung der grundsätzlichen Fragen unterbleiben» solle.⁵⁶ Beck richtete deshalb ein «dringliches Ersuchen» an die Schweiz, die Tschechoslowakei zu ersuchen, ihren Standpunkt zu den grundsätzlichen Fragen zu erörtern.

Das Eidgenössische Politische Departement wies Beck umgehend darauf hin, dass eine Intervention in Prag durch die Schweiz nicht in Betracht kommen könne, da die Tschechoslowakei es ausdrücklich abgelehnt habe, vom schweizerischen Generalkonsulat Gesuche in Vertretung liechtensteinischer Interessen entgegenzunehmen.⁵⁷ Dennoch versuchte Motta bei Beneš für Liechtensteins Anliegen Verständnis zu wecken. Er übergab diesem in Genf eine Kopie des von Liechtenstein ausgearbeiteten Memorandums und empfahl «ihm den Fall mündlich».⁵⁸ Auf die Empfehlung Mottas hin empfing Beneš zwar in Genf den liechtensteinischen Ge-

sandten Beck, machte diesem jedoch keinerlei positive Zusage in der Frage der Anerkennung Liechtensteins, beziehungsweise der Enteignungen des Besitzes des Hauses Liechtenstein. Beneš versprach Emil Beck lediglich, er werde die Angelegenheit prüfen.

Emil Beck blieb, wohl auch auf Drängen von Wien und Vaduz aus, beharrlich und wandte sich Ende Mai 1925 nochmals an Motta und bat ihn, «Fürsprache für eine gerechte und billige Lösung» bei Beneš einzulegen.⁵⁹ Beck beurteilte eine persönliche Intervention Mottas als «besonders wertvoll», da die tschechoslowakische Regierung eine offizielle Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ablehne. Beck erwartete von Mottas Fürsprache eine «ausgezeichnete Wirkung». Motta wandte sich denn auch an Beneš, da mehrere Vorstösse von Seiten des Eidgenössischen Politischen Departementes bei der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern ohne Erfolg geblieben waren.⁶⁰ Motta übermittelte Beneš den Wunsch Liechtensteins, dass das Gesetz über die Bodenreform, soweit es den Besitz des Fürsten von Liechtenstein betreffe, in einer moderaten Art besprochen werde. Motta übernahm die liechtensteinische Argumentation, dass die von den tschechoslowakischen Behörden getroffenen Massnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines kleinen Staates haben könnten, den zahlreiche Bande der Freundschaft und Nachbarschaft mit der Schweiz verbänden. Motta bat Beneš, die Vorschläge der liechtensteinischen Regierung mit seinem bekannten Geist der Versöhnung zu prüfen, um möglichst bald zu einer angemessenen Regelung zu kommen. Beneš reagierte rasch und hielt gegenüber Motta fest, dass er nicht verkenne, dass die angesprochene Frage infolge der Nichtanerkennung Liechtensteins durch die Tschechoslowakei sehr kompliziert sei und unter streng interner Sicht einige Schwierigkeiten biete.⁶¹ Beneš versprach, die Angelegenheit «mit Interesse» zu verfolgen. Bevor er jedoch detaillierte Erklärungen und seine definitive Ansicht dazu äussern könne, müsse er weitere Auskünfte in Prag einholen. Eine interne Randnotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes

hielt dazu fest, dass «vorderhand keine weitere Mitteilung» gemacht werden solle.

Am 29. September 1925 richtete Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben an Bundesrat Motta.⁶² Fürst Johann II. legte ebenfalls die Situation der Enteignungen dar und folgerte daraus, dass ein Ausgleich mit entsprechender Entschädigung anzustreben sei. Nach Fürst Johann II. war dies vor allem wichtig wegen der «Vermögensgebahrung», und zwar sowohl im Hinblick auf das Haus als auch auf das Land Liechtenstein. Fürst Johann II. gab abschliessend der Hoffnung Ausdruck, dass Bundesrat Motta bei seinem «Gerechtigkeitssinn» und seiner «überragenden Stellung» die Bestrebungen zur Ordnung der Besitzverhältnisse des Fürsten von Liechtenstein auch weiterhin «gütigst unterstützen wolle».

Das Eidgenössische Politische Departement unterrichtete das schweizerische Generalkonsulat in Prag darüber, dass Beneš erklärt habe, keine Möglichkeit zu sehen, die strikte Anwendung des Bo-

52) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

53) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925.

54) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 16. Februar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

55) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925, Randnotiz.

56) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 14. April 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

57) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 15. April 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer Generalkonsulat in Prag.

58) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 5. Mai 1925; Randnotiz Mottas in Französisch auf dem in französischer Sprache abgefassten Memorandum Liechtensteins.

59) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 25. Mai 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

60) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 3. Juni 1925; Bundesrat Motta an Beneš, «Président de la Conférence internationale du Travail Genève». Original in französischer Sprache.

61) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 11. Juni 1925; Beneš an Bundesrat Motta. Originaltext in französischer Sprache.

62) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 29. September 1925; Johann II. aus Feldsberg an Bundesrat Motta.

denreformgesetzes von den fürstlich-liechtensteinischen Gütern abzuwenden.⁶³ Ein letzter Versuch, der von der fürstlichen Güterverwaltung unternommen werde, sei eine Konferenz von liechtensteinischen und tschechoslowakischen Vertretern mit Beteiligung eines Schweizer Delegierten.

Trotz der inständigen Bitte von Fürst Johann II. sah Bundesrat Motta keine Möglichkeit, weitere Schritte zu Gunsten Liechtensteins zu unternehmen, da die Tschechoslowakei alle bisherigen Vermittlungsvorschläge abgelehnt hatte. Die Prager Regierung sprach sich auch gegen eine schweizerische Beteiligung bei einer vorgesehenen Besprechung zwischen Vertretern der liechtensteinischen Zentralkommission und den tschechoslowakischen Behörden aus. Prag bedauerte, aus prinzipiellen Gründen keinen Schweizer Vertreter zu einer solchen Besprechung einladen zu können.⁶⁴ Bundesrat Motta verständigte Fürst Johann II. darüber, dass der schweizerische Bundesrat die Gesetzgebung der Tschechoslowakei in der Enteignungsangelegenheit zwar fraglich finde und er deshalb die Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes auf Milderung der tschechoslowakischen Massnahmen gebilligt habe.⁶⁵ Den Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes sei jedoch leider kein Erfolg beschieden gewesen. Da die Tschechoslowakei aus innenpolitischen Gründen auf die schweizerischen Vermittlungsvorschläge nicht eintrete, würden weitere Schritte des Eidgenössischen Politischen Departementes «wohl nicht in Betracht kommen.» Motta stellte aber in Aussicht, die Schweiz werde ihre Dienste neuerdings zur Verfügung stellen, wenn eine nochmalige Intervention möglich und angebracht erscheinen sollte.

Als weitere flankierende Massnahme versuchte Prinz Franz in Paris seine Verbindungen einzusetzen. Er beabsichtigte, mit Aussenminister Aristide Briand eine Aussprache wegen der Enteignungen in der Tschechoslowakei zu führen.⁶⁶ Prinz Franz wollte Briand veranlassen, Beneš im Sinne eines Entgegenkommens auf die Wünsche des Fürsten von Liechtenstein zu beeinflussen. Prinz Franz scheiterte jedoch mit seinem Vorhaben. Er wurde

lediglich von Generalsekretär Philippe Berthelot empfangen. Prinz Franz machte gegenüber dem schweizerischen Botschafter in Paris, Alphonse Duntant, seiner tiefen Verärgerung Luft. Er bezeichnete die Mitglieder der Prager Regierung, jede diplomatische Höflichkeit ausser Acht lassend, als «Banditen von Prag».

Der Enteignungsvorgang liess sich trotz aller Anstrengungen von Seiten des Hauses Liechtenstein, seiner Verwaltung und der Regierung und ihrer diplomatischen Dienste nicht mehr aufhalten. In verschiedenen Enteignungs- und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921 bis 1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57,18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei.⁶⁷ Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913 bis 1915 berechnet wurden, «so dass der Entschädigungspreis nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausmachte.»⁶⁸

Die Durchführung der Bodenreform in der Tschechoslowakei hatte für das Haus Liechtenstein zweifelsohne schwerwiegende Auswirkungen. Wenn dadurch auch nicht die materielle Existenz insgesamt gefährdet wurde, so waren die Verluste an Grundbesitz doch erheblich und der Ausfall an Einkommen empfindlich spürbar. Durch das sowohl von Seiten des Fürstenhauses als auch vom Land Liechtenstein wiederholt vorgebrachte Argument, dass der Vermögensverlust sich auch für das Land nachteilig auswirken würde, sollte auf die Durchführung der Bodenreform eingewirkt werden. Es zeigte sich jedoch auch in diesem Fall, dass der Kleinstaat Liechtenstein ohne Unterstützung von aussen gegen die Interessen anderer Staaten nicht aufkommen konnte. Auch die Schweiz, welche Liechtenstein grosses Verständnis entgegenbrachte, konnte in der Frage der Bodenreform keine Veränderung der Haltung der tschechoslowakischen Regierung bewirken. Es war für die Schweiz letztendlich ein rationales Abwägen, wieviel Einsatz sie für den Kleinstaat Liechtenstein bringen wollte, ohne das Verhältnis zu anderen betroffenen Staaten

zu belasten. Diese Haltung kommt in einer Stellungnahme des Eidgenössischen Politischen Departementes deutlich zum Ausdruck, welche festhielt, dass die Schweiz Liechtenstein als souveränen Staat anerkenne.⁶³ Eine andere Frage aber sei, «ob und inwieweit» die Tschechoslowakei verpflichtet sei, «den Fürsten Liechtenstein einzig als fremden Souverän zu behandeln», gegebenenfalls seinen Besitzungen eine Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen. In der internen «Notiz» des Eidgenössischen Politischen Departementes heisst es weiter: «Vom tschechoslowakischen Standpunkt aus kann es, nicht unbegreiflicherweise, als ein abusus juris betrachtet werden, wenn der Souverän Grundbesitz für die Exterritorialität beansprucht, zumal wenn dieser Privatbesitz ein Mehrfaches des souveränen Territoriums bildet. Est modus in rebus.»

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei war nicht nur, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, eine Angelegenheit, die das Vermögen des Hauses Liechtenstein betraf. Es war ein Vorgang, der für Liechtenstein auch staatspolitisch bedeutsam war. Da die tschechoslowakische Regierung bei der Enteignung von ausländischem Grundbesitz auf Schwierigkeiten stiess, suchte sie für die Durchsetzung ihrer Ziele die richtige taktische Ver-

Liechtenstein hat immer als ein Anhängel des untergegangenen Oesterreich gegolten und ist daher als Mitglied der Staaten-gemeinschaft nicht hervorgetreten, noch aufgefallen. In diesem Sinne schreibt der angeesehene Völkerrechtslehrer v. Lijzt in seinem weitverbreiteten Buche über Völkerrecht: „Dazu (d. h. zu den aufgezählten europäischen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft) kämen noch die drei Duodezstaaten Liechtenstein, San Marino und Monaco, die an dem Haager Friedenskonferenzen nicht beteiligt waren und als selbständige Glieder der Staatengemeinschaft kaum mitgerechnet werden können.“ Soweit haben wir es gebracht, daß Oesterreich uns vertrat und nicht vertrat. — Es muß daher jeden Liechtensteiner freuen, daß wir durch Ernennung eigener diplomatischer Funktionäre diesem unhaltbaren Zustand abzuhelfen suchen. In jüngster Zeit haben deshalb Regierung und Finanzkommission einem Antrag auf Errichtung von Vertretungen Liechtensteins in Wien und Bern zugestimmt. In Wien und Bern sollen Gesandtschaften auf Kosten des Landes und des Fürsten errichtet werden. In bedeutenden Städten des Auslandes hingegen sollen ehrenamtlich verwaltete liechtensteinische Konsulate nach Bedarf errichtet werden. Höfentlich vertritt uns im übrigen die Schweiz in Zukunft, denn wer mit den österreichischen Organen im Auslande zu tun hatte, der weiß nur zu gut die Berechtigung dieses Wunsches. — Da Liechtenstein ein kleiner Staat ist, läßt sich auch fragen, ob wir in Wien und Bern nicht weniger kostspielige diplomatische Funktionäre (Ministerresidenten oder Geschäftsträger) aufstellen sollen. Es würde für unser kleines Land ebenso genügen wie für Luxemburg und andere kleinen Staaten. Der Wiener Posten kann jedenfalls mit der Zeit aufgelassen werden, denn tatsächlich hat das Land, mit Ausnahme des Fürsten, dort keine Interessen zu wahren. Zu erwarten ist endlich, daß auch diese Posten mit entsprechend demokratischem Personal gestellt wird und daß sie nicht Versorgungsposten für gewisse Kreise sein werden. Auf diesen Umstand möchten wir heute hinweisen.

63) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; 15. Oktober 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerisches Generalkonsulat in Prag.

64) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

65) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

66) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 26. November 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaft in Paris.

67) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum vom 29. Mai 1945. Siehe dazu auch Dallabona, Bodenreform, S. 46–52.

68) Dallabona, Bodenreform, S. 32 und S. 52–53.

69) BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, «Notiz» ohne Datum auf dem Schreiben des schweizerischen Konsulats in Prag an das Eidgenössische Politische Departement vom 12. Mai 1921.

In diesem Beitrag in den Oberrheinischen Nachrichten vom 26. April 1919 wird die Einrichtung von liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und in Bern begrüßt. Nebst der möglichen Eröffnung weiterer Konsulate in anderen Hauptstädten hofften die

Oberrheinischen Nachrichten im Übrigen, dass in Zukunft die Schweiz Liechtenstein im weiteren Ausland diplomatisch vertreten werde.

haltungsweise. Diese Taktik ging darauf aus, Liechtenstein als einen Staat zu interpretieren, der nicht als souverän, sondern als ein Annex Österreichs zu gelten habe. Daraus leitete die tschechoslowakische Regierung ab, dass Liechtenstein im Ersten Weltkrieg nicht neutral gewesen sei, sondern an der Seite Österreichs aktiv Krieg führend mitgewirkt habe. Aus diesem Umstand folgerte sie, dass der regierende Fürst von Liechtenstein als österreichischer und somit für die Tschechoslowakei als feindlicher Staatsbürger zu gelten habe. Infolge seines «Subjektionsverhältnisses» zu Österreich kam ihm nach Interpretation der tschechoslowakischen Regierung kein Anspruch auf Exterritorialität zu, wie dies bei einem Oberhaupt eines souveränen Staates nach Völkerrecht der Fall gewesen wäre. Die Republik der Tschechoslowakei versuchte deshalb von Beginn ihrer Existenz an, Einfluss darauf auszuüben, dass Liechtensteins Souveränität und Neutralität international nicht anerkannt wurde. Dies wirkte sich für Liechtenstein aussenpolitisch nachteilig aus. Sowohl an der Pariser Friedenskonferenz als auch bei der Aufnahme in den Völkerbund stand Liechtenstein in Bezug auf seine staatliche Unabhängigkeit und Neutralität unter einer drückenden Beweislast. Auch die Beziehungen Schweiz – Liechtenstein waren von der tschechischen Bodenreform betroffen. Die Schweiz geriet infolge der Übernahme der auswärtigen diplomatischen Vertretung Liechtensteins seit Oktober 1919 in das tschechoslowakisch-liechtensteinische Spannungsfeld. Dabei zeigte sich allerdings, dass die Staatsraison den Entscheidungsspielraum der schweizerischen Bundesbehörden stark einengte und ihr Verhalten im Konfliktfall dirigierte.

Liechtenstein bemühte sich auf diversen Wegen um Durchsetzung seiner Interessen. Einerseits versuchte es, bei den Grossmächten für sein Anliegen Gehör zu finden, andererseits hoffte man durch direkten Kontakt mit der Tschechoslowakei zu einem Erfolg zu kommen. Als dritten Weg versprach man sich vieles von den «besonderen Diensten» der Schweiz. Als weitere Möglichkeiten setzten die Hofkanzlei, die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und Bern, Prinz Franz und selbst Johann II.

persönlich einige Hoffnung auf direkte Kontakte zu einflussreichen Persönlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund sind die eifrigen politischen und diplomatischen Tätigkeiten zu sehen, die in Wien, Vaduz, Bern, Prag, Genf und Paris auf verschiedenen Ebenen entfaltet wurden. Jede Seite versuchte, ihre Auffassung durch Argumente von Gutachtern zu untermauern. Letztlich machte aber auch hier wieder der Kleinstaat Liechtenstein die ernüchternde Erfahrung, dass er auf das Wohlwollen und auf die Grossmut der Stärkeren angewiesen ist.

LITERATUR- VERZEICHNIS

Beneš, Tschechoslowakische Demokratie
Vaclav Beneš: Die Tschechoslowakische Demokratie und ihre Probleme 1918–1920. In: Victor Mamatey/Radomir Luza (Hrsg.), Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1948. Wien-Köln-Graz, 1980.

Dallabona, Bodenreform
Lucia Dallabona: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes. Wien, 1978.

Hoensch, Tschechoslowakei
Hoensch Jörg: Geschichte der Tschechoslowakei. Stuttgart, Berlin, Köln, 1992³

Teichova, Wirtschaftsgeschichte
Alice Teichova: Wirtschaftsgeschichte der Tschechoslowakei 1918–1980. Wien, 1988.

BENUTZTE ARCHIV- BESTÄNDE

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA):
– Regierungsakten RE 1919 und 1920
– SF 1.10
– Gesandtschaftsakten Bern
– Gesandtschaftsakten Wien
– Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz:
– Karton 35 (als Mikrofilm im LLA)
– Karton 221–500/1920

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Wien:
– Karton 1616H

Bundesarchiv Bern (BA):
– 2001(E)/1969/262

ABKÜRZUNGSVER- ZEICHNIS

LLA
Liechtensteinisches Landesarchiv

BA
Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

SF
Sonderfaszikel

BILDNACHWEIS

S. 115: Privatbesitz Eva Rückstätter, Hohenems

Übrige Abb.: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

ANSCHRIFT DES AUTORS

Dr. phil. Rupert Quaderer
Fürst-Johannes-Strasse 26
FL-9494 Schaan